

| | | |
|---|---|--|
|  | ANFRAGE Gemeindevertretung | |
| | Anfragen-Nr.: AF/0120/2016-2021 | Anfragenbearbeitung: Denise Engert |
| Aktenzeichen: | Anfragedatum: 03.11.2020 | Eingang am: 03.11.2020 |

Pressebericht Baugebiet Farnwiese

Anfragensteller:
OLN-Fraktion

Fragen:

1. Wieso wurde die Grundstückregelung nur mit den allermeisten betroffenen Eigentümern einvernehmlich abgestimmt und erfolgreich abgeschlossen?
2. Wieso wurden die zwei klagenden Eigentümer nicht bei der Abstimmung mit den allermeisten Betroffenen ausreichend berücksichtigt?
3. Was sind die Hinderungsgründe der zwei klagenden Eigentümer, worin bestehen die Differenzen zwischen den Planungen der Gemeinde und den Forderungen bzw. Vorstellungen der Kläger?
4. Um wieviel EURO (€) geht es bei dem betroffenen Problem?
5. Wie hoch sind die bisher angefallenen, bezahlten Leistungen und die zu erwartenden Rechnungen aus Aufträgen von Leistungen die bis Ende 2020 abgeschlossen sind, aber noch nicht bezahlt oder abgerechnet wurden?
 - a. bezüglich der kompletten Investitionskosten der Gemeinde Niedernhausen bezüglich der Erstellung und Umsetzung von Beginn der Planungen für den „Bebauungsplan Farnwiese“ 19?? bis 2013
 - b. ab 2013 bis voraussichtlich 31.12. 2020.
 - c. Aufteilung in Planungs- und Administrative Kosten auch in der Verwaltung und der Gremien der Gemeinde.
Architekten- und Ingenieurleistungen für Planung und Umsetzung inkl. der teilweise Umgesetzten Baumaßnahmen wie z.B. für die Infrastruktur, Wasserbehälter – Erweiterung, Ver- und Entsorgungsleitungen sowie für die Entwässerung ins Autil-Regenwasser – Rückhaltebecken.
6. Wer sind namentlich die zwei Kläger (als nichtöffentliche Mitteilung an die Gemeindevertretung)

Antwort:

Zu 1 -3:

Die Eigentümerinnen und Eigentümer im Baugebiet wurden im Rahmen einer Informationsveranstaltung sowie mehreren Einzelgesprächen intensiv über die Gegebenheiten der Umlegung sowie die möglichen Optionen informiert. Die allermeisten der rd. 40 Eigentümer/innen entschieden sich nach gründlicher Beratung einvernehmlich für eine der verschiedenen Optionen (Zuteilung eines Baugrundstücks oder Auszahlung), währenddessen die zwei Widerspruchsführer sich zwar grundsätzlich mit der Zuteilung im Gebiet einverstanden erklärten, jedoch Bedenken zur Höhe der Wertansätze geltend machten und das Bodenwertgutachten anzweifeln.

Zu 4.

Eine Geldsumme kann nicht genannt werden, da sich die klagenden Eigentümer bis heute hierzu noch nicht eindeutig geäußert haben.

Zu 5.

- a) Aufgrund der umfangreichen Recherchearbeiten ist eine Nachverfolgung der entstandenen Kosten vor 2014 nicht ohne weiteres möglich, kann aber ggf. zu einer der nächsten Sitzungen der Gemeindevertretung nachgereicht werden.
- b) Für den Zeitraum von 2014 bis 31.12.2020 werden folgende Kosten angefallen sein:

Bebauungsplanverfahren und Änderung Flächennutzungsplan:
166.544,63 €

Straßenvorplanung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens:
49.430,66 €

1. Bauabschnitt GW-Kanal Idsteiner Straße zum Rückhaltebecken
(abgeschlossen)
123.749,91 €

Wasserbehälter Farnwiese WBV (im Bau, dient aber nicht ausschließlich dem Baugebiet, sondern auch der allg. Versorgungssicherheit)
933.156,29 €

GW-Wasser (Rechtsberatung, Planungsleistungen, Rodung,
Kampfmittelondierung, Vermessung, Baugrunduntersuchung)
88.942,30 €

GW-Kanal (Rechtsberatung, Planungsleistungen, Rodung,
Kampfmittelsondierung, Vermessung,
Baugrunduntersuchung)
221.802,91 €

Straßenplanung (Rechtsberatung, Planungsleistungen, Rodung,
Kampfmittel-sondierung, Vermessung,
Baugrunduntersuchung)
226.987,12 €

Baulandumlegung
103.365,92 €.

- c) Eine Aufschlüsselung der Kosten in Bezug auf die interne Leistungen (eigenes Personal der Gemeinde und Gremienarbeit) ist nicht möglich, da hierüber keine projektbezogenen Aufzeichnungen geführt werden.

Niedernhausen, den 02.12.2020